

sektoren, wie Verwaltung und Verkehr, erhöht. Überall trat „eine empfindliche Verschiebung gegenüber dem Vorkriegsverhältnis der ländlichen zur städtischen Bevölkerung ein“. Die städtische Bevölkerung nun hat einen höheren Bedarf an Veredelungserzeugnissen, wodurch der Aufwand an Primärkalorien pro Kopf der Bevölkerung steigt. Genauereres darüber ist aber aus den Ostländern nicht zu erfahren. Schließlich hat sich die durch die Sozialisierung bewirkte Vernachlässigung der Landwirtschaft bei gleichzeitig beschleunigter autarkischer Industrialisierung auch in der Struktur des Außenhandels sowie in den Handels- und Zahlungsbilanzen der osteuropäischen Länder ausgewirkt. Ihre Agrarexporte sind erheblich zurückgegangen, ja zeitweise wurden die osteuropäischen Staaten sogar zu Einfuhrländern hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Zwei Währungsabwertungen und eine bedrückende Unterversorgung sind nach Gross die letzten Auswirkungen der Sozialisierung auf die Agrarerzeugung und die Gesamtwirtschaft der Oststaaten.

In zwei letzten Abschnitten befaßt sich Gross mit der Revision der landwirtschaftlichen Sozialisierungspolitik in den letzten Jahren und in der Phase der synchronisierten Planung. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die osteuropäischen Volkswirtschaften um so mehr auf eine Zusammenarbeit mit dem Westen angewiesen sein werden, je mehr sie eine ökonomische und nicht nur eine ideologisch-dogmatische Wirtschaftspolitik treiben. Gewissermaßen eine Ergänzung zu diesem Beitrag gibt H. L i e b e in seinem Überblick „Die Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone und ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft“ (S. 238—255). Als wichtigste Auswirkung dieser Bodenreform ergibt sich „die durch die Umwandlung von 2 Mill. ha Großbesitzland in Kleinbesitz verstärkte Viehhaltung und damit verbunden eine Erhöhung des Futterbaus und eine Verbesserung der Versorgung mit tierischen Produkten, wenn sie auch heute noch nicht zur vollen Auswirkung gekommen ist“. In einem anschaulich geschriebenen Aufsatz versucht schließlich O. Schiller die recht schwierige Frage „Das sowjetische Agrarsystem — Modell für Entwicklungsländer?“ zu beantworten (S. 352—371). Er beschränkt sich dabei auf die asiatischen Entwicklungsländer.

Kiel

Herbert Schlenger

Kurt Rabl, Das Recht auf die Heimat. 1. Fachtagung, Vorträge und Aussprachen in der Evangelischen Akademie Arnoldshain, Taunus. Robert Lerche, München 1958. 159 S. Geb. DM 3,85.

Die Arbeit zeichnet die Ergebnisse einer Fachtagung auf, die vom 9.—12. 4. 1958 in den Räumen der Evangelischen Akademie in Arnoldshain (Taunus) in Verbindung mit dem Albert Magnus-Kolleg in Königstein durchgeführt wurde.

Schon die Einleitung der Tagung von K. Rabl weist eindeutig auf die Devise der Tagung und damit dieses Sammelwerks hin: Ausgehend von der Tatsache, daß jedes positive Recht jenseits von Staatsmacht und Gesetzesbefehl immer einer sittlichen Begründung bedarf und daher niemals als Selbstzweck verstanden werden darf, wird der sehr weit gefaßte Versuch unternommen, einem als Rechtsforderung verstandenen und zu verstehenden Recht auf die Heimat die ihm gebührende sittlich-ethische Grundlage zu geben und dabei gleichzeitig auch eine äußere juristische Form für dieses wichtige ethische Postulat zu finden, das durch den letzten Krieg so bedeutsam wurde.

W. Künne th (Erlangen) versuchte eine Deutung dieses vielschichtigen Problemkreises aus evangelischer Sicht. Von der sehr klaren Gliederung des Begriffes Heimat als regionaler Existenzort, Ort des geschichtlichen Schicksals und Rezeption von Lebenswerten her sieht er die Heimat als Stätte der Gottesbegegnung und leitet daraus ein menschliches Urrecht auf die Heimat ab, das gleichermaßen als Ausprägung christlicher Pflicht der Treue zum Vermächtnis Gottes zu verstehen ist. Verzicht auf die Heimat wäre daher Untreue gegenüber dem Vermächtnis Gottes. In katholischer Deutung des Rechts auf Heimat ist nach G. Siegmund (Fulda) dieses Recht als unverletzliches Naturrecht anzusehen, das auch dann noch bleibt, wenn die Niederlage bedingungslos war. Dem Menschen steht daher auf Grund seiner Natur ein Anspruch auf Heimat überhaupt zu und darüber hinaus auf eine konkrete Heimat. Positiver Erwerbstitel dieses Rechts ist die Jahrhunderte währende, organische, friedliche Durchformung der Landschaft.

Vom spezifisch Juristischen her behandelt P. Schneider (Mainz) das Problem als Ergebnis der Spannungen zwischen Individual- und Gruppenrecht und sieht es als Recht einer Kultur- und Sprachgemeinschaft auf Existenz der Gruppe im größeren Verband. Dabei verkennt er indessen nicht die Gefahr einer Unterwanderung. Das abschließende Referat von K. Rabl (München) gibt einen sehr bemerkenswerten Überblick über die Entwicklung des Rechts auf Heimat in den USA, wo es mit dem amerikanischen Bürgerrecht verbunden ist. Besonders hervorzuheben ist dabei die als Gegensatz geschilderte Darstellung der Handhabung dieses Problems in den osteuropäischen Ländern, wo ein solches Recht nicht anerkannt wird und jederzeit Zwangsverschickungen möglich sind, die allein politischen Zweckmäßigkeitserwägungen unterliegen. Auffallend und beachtlich sind auch die Hinweise, daß sich hier eine Änderung anzubahnen scheint.

Eine sehr umfangreiche Zusammenstellung juristischer Unterlagen, die teilweise sonst nur schwer zugänglich sind, gibt dem Sammelwerk eine Abrundung. Es muß abschließend gesagt werden, daß es zu dieser sehr gegenwartsnahen Grundfrage nach dem Recht auf die Heimat kaum noch ein weiteres Werk geben dürfte, das einen so eingehenden und doch so weitgespannten Überblick über dieses Problem gibt wie die vorliegende Abhandlung, die daher nicht nur für den Fachmann, sondern auch für weite Kreise der Öffentlichkeit von großem Wert sein dürfte.

Hannover-Bothfeld

Hans Werner Bracht

Kurt Rabl, Die gegenwärtige völkerrechtliche Lage der deutschen Ostgebiete.

(Veröff. der Hochschule für Politische Wissenschaften e. V., München.) Isar-Verlag, München 1958. 151 S. DM 6,40.

Der Vf. unternimmt den sehr interessanten und lehrreichen Versuch, auf der Grundlage des gegenwärtig geltenden Völkerrechts zu untersuchen, welchem Staat es rechtmäßig zukommt, „die deutschen Ostgebiete“ durch hoheitliche Befehle, denen die ansässigen Einwohner rechtmäßig Gehorsam schulden, zu gestalten, oder mit anderen Worten, wie der Vf. selbst angibt, welchem Staat die Gebietshoheit über dieses Territorium zusteht. Es fällt auf, daß der Vf. als „deutsche Ostgebiete“ nicht nur die deutschen Gebiete jenseits der Oder und Neiße ansieht sondern auch die sowjetisch besetzte Zone Mitteldeutschlands ein-